

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Erweiterung des Bentonittagebaus „Eggersdorf-Nord“ in der Gemarkung Eggersdorf, Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o.g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau und § 9 Abs. 4 UVPG besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Der Tagebau „Eggersdorf-Nord“ soll um 7,67 ha erweitert werden. Somit wird dann auf eine Fläche von 24,65 ha Bentonit abgebaut. Die Erweiterungsfläche schließt sich südlich des bestehenden Tagebaus an und befindet sich nördlich der Ortschaft Pörndorf. Sie umfasst landwirtschaftliche Flächen.

- Standort des Vorhabens

Die Erweiterung liegt in der Gemarkung Eggersdorf, Gemeinde Bruckberg. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Der

Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt.

Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter, sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltschutzgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 09.01.2020

Bergamt Südbayern

gez.

Michael Reinhart

Technischer Amtsrat